



Rechtsausschuss

2018/0089(COD)

12.10.2018

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (COM(2018)0184 – C8-0149/2018 – 2018/0089(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Geoffroy Didier

Verfasser der Stellungnahme (*): Dennis de Jong,
Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

(*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 54 der Geschäftsordnung

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
--	---

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG
(COM(2018)0184 – C8-0149/2018 – 2018/0089(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0184),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0149/2018),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (A8-0000/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen,

Geänderter Text

(10) Da nur qualifizierte Einrichtungen die Verbandsklagen erheben können, sollten diese Einrichtungen die in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien erfüllen,

damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte. Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben. ***Diese Kriterien sollten sowohl für im Voraus benannte qualifizierte Einrichtungen gelten als auch für qualifizierte Einrichtungen, die eigens für die Zwecke einer bestimmten Klage bezeichnet werden.***

damit sichergestellt ist, dass die Kollektivinteressen der Verbraucher angemessen vertreten werden. Insbesondere müssten sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet worden sein, was beispielsweise Anforderungen hinsichtlich der Zahl der Mitglieder oder der Dauerhaftigkeit der Einrichtung oder Transparenzanforderungen in Bezug auf relevante Aspekte ihrer Struktur wie ihre Gründungsurkunde, Verwaltungsstruktur, Ziele und Arbeitsmethoden umfassen könnte. Zudem sollten sie gemeinnützig arbeiten und ein legitimes Interesse an der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts haben.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob das mit einer Verbandsklage auf Schadenersatz befasste Gericht oder die damit befasste nationale Behörde ausnahmsweise statt eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erlassen kann, auf den sich dann einzelne Verbraucher bei späteren Rechtsschutzverfahren unmittelbar berufen könnten. Diese Möglichkeit sollte nur hinreichend begründeten Fällen vorbehalten sein, ***in denen die***

Geänderter Text

(19) Die Mitgliedstaaten sollten entscheiden können, ob das mit einer Verbandsklage auf Schadenersatz befasste Gericht oder die damit befasste nationale Behörde ausnahmsweise statt eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den durch einen Verstoß geschädigten Verbrauchern erlassen kann, auf den sich dann einzelne Verbraucher bei späteren Rechtsschutzverfahren unmittelbar berufen könnten. Diese Möglichkeit sollte nur hinreichend begründeten Fällen vorbehalten sein. Feststellungsbeschlüsse

Quantifizierung der individuellen Ansprüche der einzelnen von der Verbandsklage betroffenen Verbraucher komplex ist und es ineffizient wäre, diese im Rahmen der Verbandsklage vorzunehmen. Feststellungsbeschlüsse sollten nicht in Fällen erlassen werden, die nicht komplex sind, insbesondere wenn die betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und wenn sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben. Ebenso sollten Feststellungsbeschlüsse nicht erlassen werden, wenn der Verlust, den jeder einzelne Verbraucher erlitten hat, so gering ist, dass es unwahrscheinlich ist, dass einzelne Verbraucher einen Anspruch auf individuellen Schadensersatz geltend machen können. Das Gericht oder die nationale Behörde sollte im jeweiligen Fall begründen, warum es beziehungsweise sie einen Feststellungsbeschluss und keinen Abhilfebeschluss erlässt.

sollten nicht in Fällen erlassen werden, die nicht komplex sind, insbesondere wenn die betroffenen Verbraucher identifizierbar sind und wenn sie einen in Bezug auf einen Zeitraum oder einen Kauf vergleichbaren Schaden erlitten haben. Ebenso sollten Feststellungsbeschlüsse nicht erlassen werden, wenn der Verlust, den jeder einzelne Verbraucher erlitten hat, so gering ist, dass es unwahrscheinlich ist, dass einzelne Verbraucher einen Anspruch auf individuellen Schadensersatz geltend machen können. Das Gericht oder die nationale Behörde sollte im jeweiligen Fall begründen, warum es beziehungsweise sie einen Feststellungsbeschluss und keinen Abhilfebeschluss erlässt.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein. In solchen Fällen ***kann ein Gericht oder eine Behörde die Auffassung vertreten, dass es unverhältnismäßig wäre, die Mittel an die betroffenen Verbraucher***

Geänderter Text

(21) In Fällen, bei denen es um geringwertige Forderungen geht, ist es unwahrscheinlich, dass die meisten Verbraucher Maßnahmen ergreifen, um ihre Rechte durchzusetzen, da die Bemühungen die Vorteile für den Einzelnen überwiegen würden. Betrifft dieselbe Praktik jedoch mehrere Verbraucher, so kann der aggregierte Verlust erheblich sein. In solchen Fällen ***sollte ein Gericht unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Mittel dem Schutz des Kollektivinteresses der Verbraucher dienen sollten, über die Verwendung der***

zurückzuverteilen, zum Beispiel weil dies zu aufwendig oder undurchführbar wäre. Daher würden die Mittel, die durch Verbandsklagen als Schadensersatz erwirkt wurden, dem Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher besser dienen und sollten für einen einschlägigen öffentlichen Zweck verwendet werden, beispielsweise einen Prozesskostenhilfefonds für Verbraucher, Sensibilisierungskampagnen oder Verbraucherbewegungen.

Mittel entscheiden, die durch Verbandsklagen als Schadensersatz erwirkt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Qualifizierte Einrichtungen sollten bezüglich der Finanzierungsquelle ihrer Tätigkeit im Allgemeinen und bezüglich der Mittel zur Unterstützung einer bestimmten Verbandsklage vollkommen transparent sein, damit die Gerichte oder Verwaltungsbehörden prüfen können, ob möglicherweise ein Interessenkonflikt ***zwischen dem finanzierenden Dritten und der qualifizierten Einrichtung*** besteht, um die Gefahr eines Klagemissbrauchs zu verhindern, und damit beurteilt werden kann, ob ***der finanzierende Dritte*** über ausreichende Mittel ***zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der qualifizierten Einrichtung verfügt***. Anhand der Informationen, welche die qualifizierte Einrichtung dem für die Verbandsklage zuständigen Gericht oder der für die Verbandsklage zuständigen Verwaltungsbehörde übermittelt, sollten diese beurteilen können, ob ***der Dritte*** Verfahrensentscheidungen der qualifizierten Einrichtung im Zusammenhang mit der Verbandsklage,

Geänderter Text

(25) Qualifizierte Einrichtungen sollten bezüglich der Finanzierungsquelle ihrer Tätigkeit im Allgemeinen und bezüglich der Mittel zur Unterstützung einer bestimmten Verbandsklage vollkommen transparent sein, damit die Gerichte oder Verwaltungsbehörden prüfen können, ob möglicherweise ein Interessenkonflikt besteht, um die Gefahr eines Klagemissbrauchs zu verhindern, und damit beurteilt werden kann, ob ***die qualifizierte Einrichtung*** über ausreichende Mittel ***verfügt, um die Interessen der Verbraucher bestmöglich zu vertreten und – falls sie in dem Rechtsschutzverfahren unterliegt – alle notwendigen Rechtskosten zu tragen. Einzelbeiträge zur Unterstützung einer Klage sollten auf einen angemessenen Betrag beschränkt sein, damit verhindert wird, dass durch sie eine kollektive Schadensersatzklage eines Wettbewerbers gegen einen Unternehmer finanziert wird***. Anhand der Informationen, welche die qualifizierte Einrichtung dem für die

unter anderem über Vergleiche, beeinflussen kann und ob er Mittel zur Finanzierung einer Verbandsklage auf Abhilfe gegen einen Beklagten, der Wettbewerber des Geldgebers ist oder von dem der Geldgeber abhängig ist, bereitstellt. Wird einer dieser Umstände bestätigt, so sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde befugt sein, von der qualifizierten Einrichtung die Ablehnung der betreffenden Finanzierung zu verlangen und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall zu verweigern.

Verbandsklage zuständigen Gericht oder der für die Verbandsklage zuständigen Verwaltungsbehörde übermittelt, sollten diese beurteilen können, ob **ein Dritter** Verfahrensentscheidungen der qualifizierten Einrichtung im Zusammenhang mit der Verbandsklage unter anderem über Vergleiche beeinflussen kann und ob er Mittel zur Finanzierung einer Verbandsklage auf Abhilfe gegen einen Beklagten, der Wettbewerber des Geldgebers ist oder von dem der Geldgeber abhängig ist, bereitstellt. Wird einer dieser Umstände bestätigt, so sollte das Gericht oder die Verwaltungsbehörde befugt sein, von der qualifizierten Einrichtung die Ablehnung der betreffenden Finanzierung zu verlangen und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall zu verweigern.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene **weitere** verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen.

Geänderter Text

(2) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zu erlassen oder beizubehalten, die den qualifizierten Einrichtungen oder sonstigen betroffenen Personen auf nationaler Ebene **vergleichbare** verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher einräumen.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen Verstöße gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, die den kollektiven Interessen der Verbraucher schaden oder schaden können. Sie gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

Geänderter Text

(1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Verbandsklagen gegen **mit breiter öffentlicher Wirkung verbundene Verstöße** gegen die in Anhang I aufgeführten Vorschriften des Unionsrechts, die den kollektiven Interessen der Verbraucher schaden oder schaden können. Sie gilt für innerstaatliche und grenzüberschreitende Verstöße, und zwar auch dann, wenn diese Verstöße vor Beginn der Verbandsklage oder vor Abschluss der Verbandsklage eingestellt wurden.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Diese Richtlinie berührt nicht die Unionsvorschriften im Bereich des Internationalen Privatrechts, insbesondere nicht die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das **anwendbare** Recht.

Geänderter Text

(3) Diese Richtlinie berührt nicht die Unionsvorschriften im Bereich des Internationalen Privatrechts, insbesondere nicht die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte, **die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen** und das **für vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse geltende** Recht, **die für die Verbandsklagen im Sinne dieser Verordnung gelten**.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „**Kollektivinteressen** der Verbraucher“ die Interessen **mehrerer Verbraucher**;

Geänderter Text

3. „**Kollektivinteresse** der Verbraucher“ die Interessen **von mindestens 50 Verbrauchern**;

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Sie verfolgt keinen Erwerbszweck.

Geänderter Text

c) Sie verfolgt keinen Erwerbszweck **und ist unabhängig**.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Seit ihrer Gründung besteht sie seit mindestens zwei Jahren.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) Sie hat eine Mindestanzahl von Mitgliedern, nämlich fünf Organisationen oder mindestens 250 natürliche Personen auf nationaler Ebene. Bei qualifizierten Einrichtungen auf lokaler Ebene oder solchen, die kleine Länder vertreten, wird die Mindestzahl der Einzelmitglieder entsprechend der Größe des betreffenden Gebiets angepasst.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cc) Sie übt faktisch seit mindestens einem Jahr öffentliche Tätigkeiten einschließlich der Verteidigung und Förderung von Verbraucherinteressen aus.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cd) Weder wird sie von die Interessen von Klägern vertretenden Anwaltskanzleien finanziert, noch unterhält sie der Gewinnerzielung dienende Vereinbarungen mit diesen.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*ce) Zwecks Einhaltung der
Transparenzvorschriften gemäß Artikel 7
legt sie maßgebliche Aspekte ihrer
Struktur einschließlich ihrer
Gründungsurkunde und ihrer
Verwaltungsstruktur offen.*

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Die Mitgliedstaaten übermitteln der
Kommission die Liste der Einrichtungen,
die gemäß dieser Richtlinie den Status
einer qualifizierten Einrichtung erhalten,
und unterrichten die Kommission
regelmäßig über qualifizierte
Einrichtungen, die diesen Status
verlieren.*

*Die Kommission veröffentlicht die von
den Mitgliedstaaten übermittelte Liste
qualifizierter Einrichtungen in einem
öffentlich zugänglichen Online-Portal.*

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **Die Mitgliedstaaten können eine qualifizierte Einrichtung auf deren Ersuchen ad hoc für eine bestimmte Verbandsklage benennen, wenn sie die in Absatz 1 genannten Kriterien erfüllt.**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **insbesondere** Verbraucherorganisationen und unabhängige öffentliche Stellen als qualifizierte Einrichtungen in Frage kommen. Die Mitgliedstaaten können Verbraucherorganisationen als qualifizierte Einrichtungen benennen, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **nur** Verbraucherorganisationen und unabhängige öffentliche Stellen als qualifizierte Einrichtungen in Frage kommen. Die Mitgliedstaaten können Verbraucherorganisationen als qualifizierte Einrichtungen benennen, die Mitglieder aus mehr als einem Mitgliedstaat vertreten.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden Verbandsklagen erheben können, sofern ein direkter Zusammenhang zwischen den Hauptzielen der Einrichtung und den nach dem Unionsrecht gewährten Rechten besteht,

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **nur die gemäß Artikel 4 Absatz 1 benannten** qualifizierte Einrichtungen vor nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden Verbandsklagen erheben können, sofern ein direkter Zusammenhang zwischen den Hauptzielen der Einrichtung und den nach dem

deren Verletzung mit der Klage geltend gemacht wird.

Unionsrecht gewährten Rechten besteht, deren Verletzung mit der Klage geltend gemacht wird. **Die qualifizierten Einrichtungen müssen in der Lage sein, das geeignetste verfügbare Instrument auszuwählen, durch das das Kollektivinteresse der Verbraucher bestmöglich geschützt werden kann.**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass keine andere anhängige Klage vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde desselben Mitgliedstaats erhoben wurde, bei der es um dieselbe Praktik, denselben Unternehmer und dieselben Verbraucher geht.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zur Erwirkung solcher Verfügungen müssen qualifizierte Einrichtungen nicht das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher einholen oder nachweisen, dass die betroffenen Verbraucher einen tatsächlichen Verlust oder Schaden erlitten haben oder dass der Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass qualifizierte Einrichtungen berechtigt

sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung, **einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Absatz 2 Buchstabe b**, erwirkt, in der festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die in Anhang 1 aufgeführten Unionsvorschriften darstellt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet.

sind, Verbandsklagen zu erheben, um Maßnahmen zur Beseitigung der fortdauernden Auswirkungen des Verstoßes zu erwirken. Diese Maßnahmen werden auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung erwirkt, in der festgestellt wird, dass eine Praktik einen Verstoß gegen die in Anhang 1 aufgeführten Unionsvorschriften darstellt, der den Kollektivinteressen der Verbraucher schadet.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten. **Ein Mitgliedstaat kann das Mandat der einzelnen betroffenen Verbraucher verlangen, bevor ein Feststellungs- oder ein Abhilfebeschluss erlassen wird.**

Geänderter Text

Für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 3 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass qualifizierte Einrichtungen befugt sind, Verbandsklagen zur Erwirkung eines Abhilfebeschlusses zu erheben, durch den der Unternehmer je nach Sachlage verpflichtet wird, unter anderem Entschädigungs-, Reparatur- oder Ersatzleistungen zu erbringen, den Preis zu mindern, die Vertragskündigung zu ermöglichen oder den Kaufpreis zu erstatten.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die qualifizierte Einrichtung legt zur Stützung der Klage ausreichende Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften vor, darunter eine Beschreibung der von der Klage betroffenen Verbraucher und die zu lösenden Sach- und Rechtsfragen.

Geänderter Text

Mittels Zulässigkeitskriterien weist die qualifizierte Einrichtung dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde gegenüber nach, dass sie die in Artikel 4 Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt, und legt zur Stützung der Klage ausreichende Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften vor, darunter eine Beschreibung der von der Klage betroffenen Verbraucher und die zu lösenden Sach- und Rechtsfragen. Das Gericht bzw. die Behörde vergewissert sich, dass die qualifizierte Einrichtung den in Artikel 7 genannten Transparenzvorschriften genügt und keine Interessenkonflikte bestehen.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ermächtigen, in hinreichend begründeten Fällen, ***in denen sich aufgrund der Natur des individuellen Schadens für die betroffenen Verbraucher die Quantifizierung der individuellen Ansprüche komplex gestaltet***, anstelle eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den Verbrauchern zu erlassen, die durch einen Verstoß gegen die in Anhang I aufgeführten Unionsvorschriften

Geänderter Text

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten ***in Ausnahmefällen*** ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ermächtigen, in hinreichend begründeten Fällen anstelle eines Abhilfebeschlusses einen Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers gegenüber den Verbrauchern zu erlassen, die durch einen Verstoß gegen die in Anhang I aufgeführten Unionsvorschriften geschädigt worden sind.

geschädigt worden sind.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten verlangen sowohl für innerstaatliche als auch für grenzüberschreitende Fälle, dass die einzelnen Verbraucher ihr Mandat in einem fortgeschrittenen Stadium des Verfahrens erteilen, sofern dieses nicht Bedingung für die Klageerhebung ist. In innerstaatlichen Fällen, an denen ausschließlich Verbraucher aus demselben Mitgliedstaat beteiligt sind, dürfen die Mitgliedstaaten kein Mandat von einzelnen Verbrauchern verlangen, die nur einen geringfügigen Verlust erlitten haben.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn ***entfällt***

a) von einem Verstoß betroffene Verbraucher identifizierbar sind und einen vergleichbaren Schaden erlitten haben, der durch die gleiche Praktik in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder einen Kauf verursacht wurde. In diesem Fall stellt das Erfordernis des Mandats der einzelnen betroffenen Verbraucher keine Bedingung für die

***Klageerhebung dar. Die
Abhilfemaßnahmen sind auf die
betroffenen Verbraucher zu richten;***

***b) die Verbraucher einen
geringfügigen Verlust erlitten haben und
es unverhältnismäßig wäre, die
Entschädigung auf sie zu verteilen. In
diesem Fall stellen die Mitgliedstaaten
sicher, dass das Mandat der einzelnen
betroffenen Verbraucher nicht verlangt
wird. Die Entschädigung muss einem
öffentlichen Zweck zugutekommen, der
den Kollektivinteressen der Verbraucher
dient.***

Or. en

Änderungsantrag 26

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(4a) Mit den Abhilfemaßnahmen sollen
betroffene Verbraucher vollumfänglich
für ihren Verlust entschädigt werden.
Verbleibt nach der Entschädigung ein
nicht geltend gemachter Betrag, so
entscheidet das Gericht, wer den
verbleibenden Betrag erhält. Nicht
geltend gemachte Beträge werden weder
der qualifizierten Einrichtung noch dem
Unternehmer zugesprochen.***

Or. en

Änderungsantrag 27

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 4 b (neu)**

(4b) Die Entschädigung, die Verbrauchern, welche in einem Massenschadensereignis geschädigt wurden, gewährt wird, um den ihnen tatsächlich entstandenen Schaden zu decken, übersteigt nicht den Betrag, den der Unternehmer nach geltendem nationalen Recht oder Unionsrecht schuldet. Insbesondere wird ein Strafschadensersatz verboten, der einen überhöhten Ausgleich des von der Klagepartei erlittenen Schadens zur Folge hätte.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen.

(1) Die qualifizierte Einrichtung, die einen Abhilfebeschluss nach Artikel 6 Absatz 1 erwirken will, legt in einem frühen Stadium des Verfahrens die Quelle der für ihre Tätigkeit verwendeten Mittel im Allgemeinen sowie der zur Unterstützung der Klage verwendeten Mittel offen. Sie weist nach, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die Interessen der betroffenen Verbraucher bestmöglich zu vertreten und im Falle eines Misserfolgs der Klage die Kosten der Gegenseite zu tragen. **Sie gestaltet ihre Finanzierung transparent und weist nach, dass keine Interessenkonflikte vorliegen. Um ihre Zwecke zu erfüllen, handeln qualifizierte Einrichtungen unabhängig von Marktteilnehmern.**

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Partei, die in einem Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes unterliegt, gemäß dem einzelstaatlichen Recht die Rechtskosten der obsiegenden Partei trägt.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte und Verwaltungsbehörden befugt sind, die in Absatz 2 genannten Umstände zu prüfen, die qualifizierte Einrichtung entsprechend anzuhalten, die betreffende Finanzierung abzulehnen, und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall zu verweigern.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gerichte und Verwaltungsbehörden befugt sind, die in Absatz 2 genannten Umstände zu prüfen, die qualifizierte Einrichtung entsprechend anzuhalten, die betreffende Finanzierung abzulehnen, und gegebenenfalls die Klagebefugnis der qualifizierten Einrichtung in einem bestimmten Fall zu verweigern. **Abgesehen von Einzelbeiträgen verbieten die Mitgliedstaaten die Finanzierung durch Dritte.**

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine qualifizierte Einrichtung und ein Unternehmer, die einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für Verbraucher erzielt haben, die von einer mutmaßlich rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ersuchen können, den Vergleich zu genehmigen. ***Ein entsprechendes Ersuchen sollte vom Gericht oder von der Verwaltungsbehörde nur dann zugelassen werden, wenn vor dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde desselben Mitgliedstaats keine andere Verbandsklage in Bezug auf denselben Unternehmer und die gleiche Praktik anhängig ist.***

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine qualifizierte Einrichtung und ein Unternehmer, die einen Vergleich über Abhilfemaßnahmen für Verbraucher erzielt haben, die von einer mutmaßlich rechtswidrigen Praktik des Unternehmers betroffen sind, gemeinsam ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ersuchen können, den Vergleich zu genehmigen.

Or. en

Änderungsantrag 32

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 – Absatz 6**

Vorschlag der Kommission

(6) Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzunehmen oder abzulehnen. Die durch einen genehmigten Vergleich nach Absatz 4 erwirkten Abhilfemaßnahmen gelten unbeschadet etwaiger zusätzlicher Rechtsschutzansprüche, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen können.

Geänderter Text

(6) Einzelne betroffene Verbraucher erhalten die Möglichkeit, die Vergleiche nach den Absätzen 1, 2 und 3 anzunehmen oder abzulehnen. ***Der Vergleich gilt als erzielt, wenn die Mehrheit der Verbraucher, die ihr Mandat für das Verfahren erteilt haben, diesem zustimmt. Der erzielte Vergleich ist für alle Verfahrensparteien verbindlich.*** Die durch einen genehmigten Vergleich nach Absatz 4 erwirkten Abhilfemaßnahmen gelten unbeschadet etwaiger zusätzlicher Rechtsschutzansprüche, welche die betroffenen Verbraucher nach Unionsrecht oder nationalem Recht geltend machen

können.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den rechtsverletzenden Unternehmer verpflichtet, die betroffenen Verbraucher auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten, ***gegebenenfalls durch individuelle Benachrichtigung aller betroffenen Verbraucher.***

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Gericht oder die Verwaltungsbehörde den rechtsverletzenden Unternehmer verpflichtet, die betroffenen Verbraucher auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Umstände des Falls und innerhalb bestimmter Fristen über die rechtskräftigen Entscheidungen nach den Artikeln 5 und 6 und die genehmigten Vergleiche nach Artikel 8 zu unterrichten.

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein mit einer rechtskräftigen Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, festgestellter Verstoß, der die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt, für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein mit einer rechtskräftigen Entscheidung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichts, einschließlich einer rechtskräftigen Verfügung nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b, festgestellter Verstoß, der die Kollektivinteressen der Verbraucher schädigt, für die Zwecke anderer Rechtsschutzklagen vor ihren nationalen Gerichten, die gegen denselben Unternehmer wegen des gleichen

Verstoßes gerichtet sind, als *unwiderlegbar nachgewiesen* gilt.

Verstoßes gerichtet sind, als *belegt* gilt.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene rechtskräftige Entscheidung nach Absatz 1 von ihren nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden als *widerlegbare Vermutung* betrachtet wird, dass ein Verstoß vorliegt.

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat ergangene rechtskräftige Entscheidung nach Absatz 1 von ihren nationalen Gerichten oder Verwaltungsbehörden als *Beweis dafür* betrachtet wird, dass ein Verstoß vorliegt.

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, eine Datenbank mit allen rechtskräftigen Entscheidungen in Rechtsschutzverfahren einzurichten, durch die andere Abhilfemaßnahmen erleichtert werden könnten, und bewährte Verfahren auf diesem Gebiet auszutauschen.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer qualifizierten Einrichtung, die alle mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen und Beweismittel vorgelegt hat, die zur Unterstützung der Verbandsklage ausreichen, und auf weitere Beweismittel hingewiesen hat, die der Kontrolle des Beklagten unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften anordnen kann, dass diese Beweismittel vom Beklagten vorbehaltlich der geltenden Vertraulichkeitsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten **über Vertraulichkeit** vorgelegt.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf Antrag einer qualifizierten Einrichtung, die alle mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen und Beweismittel vorgelegt hat, die zur Unterstützung der Verbandsklage ausreichen, und auf weitere Beweismittel hingewiesen hat, die der Kontrolle des Beklagten unterliegen, das Gericht oder die Verwaltungsbehörde nach Maßgabe der nationalen Verfahrensvorschriften anordnen kann, dass diese Beweismittel vom Beklagten vorbehaltlich der geltenden Vertraulichkeitsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten **auf der Grundlage der mit zumutbarem Aufwand zugänglichen Tatsachen so genau wie möglich** vorgelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die von den Gerichten angeordnete Offenlegung von Beweismitteln verhältnismäßig ist. Um festzustellen, ob eine von einer qualifizierten Einrichtung geforderte Offenlegung verhältnismäßig ist, prüft das Gericht das berechtigte Interesse aller Beteiligten und insbesondere, inwiefern sich der Antrag auf Offenlegung von Beweismitteln auf zugängliche Tatsachen und Beweismittel stützt und ob das Beweismittel, dessen

*Offenlegung gefordert wird, vertrauliche
Informationen enthält.*

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass
die nationalen Gerichte befugt sind, die
Offenlegung von Beweismitteln, die
Informationen enthalten, anzuordnen,
wenn sie diese als sachdienlich für die
Schadensersatzklage erachten.*

Or. en